

Gemeinde Breitscheid



Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen und Beschlussfassung über das HSK	3
1.1. Grundlagen (HGO + GemHVO + Erlasse)	
1.2. das bisherige Konsolidierungsziel	
2. aktuelle Ausgangslage	3/4
3. Höhe des Fehlbedarfs	4/5
3.1. Status Jahresabschlüsse	
3.2. kumulierter, aktueller und mittelfristiger Fehlbedarf	
4. Umsetzung des HSK 2015	5
4.1. umgesetzte Maßnahmen	
4.2. nicht oder nicht vollständig umgesetzte Maßnahmen	
4.3. Bewertung von Abweichungen incl. der Ursachen, Maßnahmen der Nachsteuerung	
5. Einnahmebeschaffungsgrundsätze gemäß § 93 HGO	5/6
5.1. Realsteuerhebesätze	
5.2. Gebühren	
5.3. Kostendeckung in der Kinderbetreuung	
6. Fortschreibung des HSK 2016	6
6.1. Prognose zur weiteren Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen	
6.2. neue Konsolidierungsmaßnahmen	
6.3. freiwillige Leistungen und öffentliche Einrichtungen	
7. Konsolidierungsziel und - pfad	
7.1. Haushaltsausgleich 2015 ff	
7.2. Risiken	
8. Ausblick	7
9. Beschluss	
10. Anlagen	
Anlage 1 _ Erlass des HMdIS vom 21. September 2015	8-12
Anlage 2 - bisherige Umsetzung der Konsolidierungsziele	13/14
Anlage 3 - Deckung kostenrechnender Einrichtungen	15

Vorbemerkungen:

Da der Haushalt der Gemeinde Breitscheid 2016, wie bereits 2015 im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist, erfolgt eine mit der Kommunalaufsicht vereinbarte, „abgespeckte“ Fortschreibung 2016.

1.1. Rechtliche Grundlage

Dauerhaft kann die verfassungsrechtlich garantierte Kommunale Selbstverwaltung nur wahrgenommen werden, wenn die Stadt oder Gemeinde ihr Vermögen und ihrer Einkünfte so verwaltet, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben und auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bürger und Einwohner Rücksicht nimmt (§10 HGO). Daher ist die Gemeindegewirtschaft grundsätzlich auf einen Haushaltsausgleich angelegt (§ 92 Abs.4 Satz 1 HGO). Die Rechtsnorm nennt drei „Tatbestände“, die die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich machen, in § 92 Abs. 5 HGO formuliert worden:

„Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
2. Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder.
3. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.“

1.2. Bisheriges Konsolidierungsziel

Das angestrebte oberste Konsolidierungsziel ist es, den 2015 planerisch erstmals wieder erreichten Haushaltsausgleich dauerhaft zu sichern. An diesem Ziel wird festgehalten und es wird 2016 und auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2017 bis 2019 erreicht.

2. Aktuelle Ausgangslage

Für das Haushaltsjahr 2016 kann - wie bereits 2015 - erneut ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden. Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 103.523,00 € aus. Das positive Ergebnis resultiert auch aus den Auswirkungen der Neuordnung des KFA. Für die Ansätze der Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Familienlastenausgleich, Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und Schulumlage, wurden die Daten aus dem Finanzplanungserlass des HMdIS vom 21. September 2015 (Anlage 1) verwendet.

Erträge

Im Wesentlichen erhöhen sich die Schlüsselzuweisung um rund 387 Tsd. Euro der Anteil an der Einkommensteuer mit 76 Tsd. Euro außerdem schlagen die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze durch Hebesatzsetzung vom 09. November 2015 sich wie folgt nieder:

SK	Beschreibung	Planansatz 2014	Planansatz 2015	Planansatz 2016
05	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-3.408.500,00	-3.600.700,00	-3.656.200,00
5500100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-1.895.000,00	-2.028.000,00	-1.990.000,00
5504000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-114.000,00	-115.000,00	-134.000,00
5551000	Grundsteuer A	-13.000,00	-14.500,00	-14.500,00
5552000	Grundsteuer B	-355.000,00	-375.000,00	-400.000,00
5553000	Gewerbesteuer	-1.014.000,00	-1.050.000,00	-1.100.000,00
5559120	Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	-3.500,00	-4.200,00	-4.200,00
5559200	Hundesteuer	-14.000,00	-14.000,00	-14.000,00
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-1.002.700,00	-1.327.000,00	-1.678.500,00
5401010	Schlüsselzuweisungen	-905.000,00	-1.185.100,00	-1.564.000,00
5410100	Sonstige Zuweisungen der EU		-7.000,00	-7.000,00
5420100	Zuweisungen für lfd Zwecke vom Bund			
5421000	Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	-92.500,00	-120.000,00	-87.000,00
5422000	Zuweisungen f lfd Zwecke von Gemeinden, GemVerbände	-1.800,00	-11.800,00	-11.800,00
5424000	Zuweisungen für lfd Zwecke sonst öffentl Bereich	-3.100,00	-3.100,00	-3.100,00
5428000	Zusch. für lfd Zwecke von übrigen Bereichen	-300		

Aufwendungen

Die Aufwendungen zeigen bei folgenden Positionen Veränderungen gegenüber den Vorjahren:

Pos	Beschreibung	Planansatz 2014	Planansatz 2015	Planansatz 2016
11	Personalaufwendungen	2.023.380,00	2.082.630,00	2.150.380,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.332.050,00	1.352.060,00	1.523.680,00
14	Abschreibungen	635.054,00	702.785,00	739.347,00

3. Höhe des Fehlbedarfs

3.1. Status Jahresabschlüsse

Als rechtliche Grundlage ist der Erlass des HMdIS vom 28. Januar 2015 zu beachten. Ziel der Verwaltung ist es, die noch offenen Jahresabschlüsse möglichst zeitnah aufzustellen. Wie geplant hat die Finanzabteilung in 2015 mit Unterstützung der ekom21, die Jahresabschlüsse der Jahre 2009, 2010 und 2011 erstellt und die Abschlüsse 2009 und 2010 zur Prüfung angemeldet.

Hier die Zeitachse für die geplante Aufstellung der noch offenen Jahresabschlüsse:

Bearbeitungs Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2015	JA 2009		JA 2010				JA 2011					
2016	JA 2012				JA 2013				JA 2014			
2017	JA 2015						JA 2016					
2018	JA 2017											

Aktuelles Ziel der Verwaltung ist es nunmehr, die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 bis zum Ende des Jahres 2016 aufzustellen.

3.2 kumulierter, aktueller und mittelfristiger Fehlbedarf

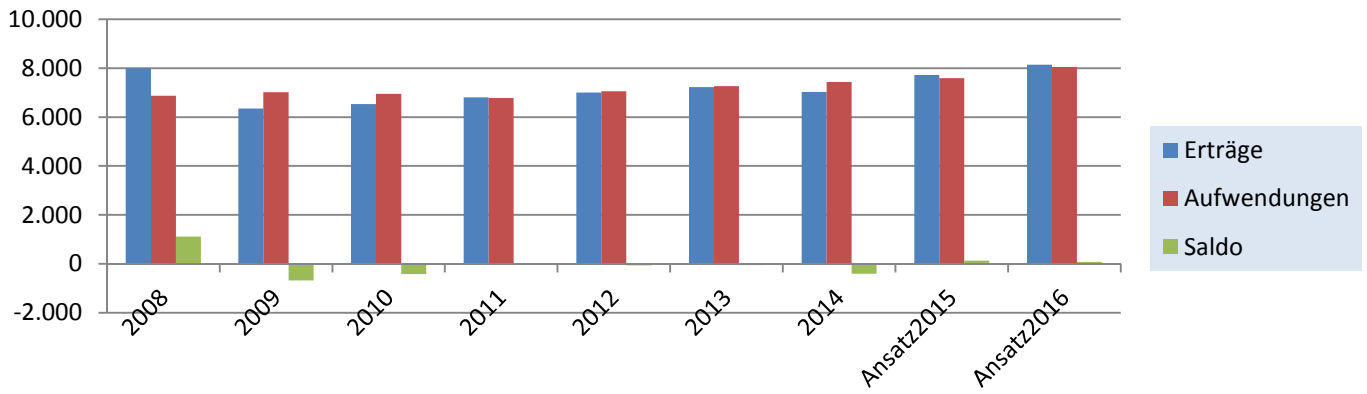
Auf der Basis der aktuell bekannten Daten (vorläufiges IST) ist die Gemeinde Breitscheid nicht durch einen kumulierten, bilanziellen Verlustvortrag belastet. Auch sind weder ein aktueller Fehlbedarf (2016) noch ein mittelfristiger derzeit festzustellen (2017 – 2019).

Zeitreihe 2- "Plan-IST-Vergleich" Breitscheid

Stand:14.11.15

Jahr	Einwohner	Haushalt	Planung					Fehlbedarf - IST		Verbindlichkeiten		Kassenkredite	
			ord. Ertrag in T€	ord. Aufwand in T€	Saldo in T€	Fehlbedarf in T€	Deckung %	vorl. in T€	Jahresabschluss in T€	Plan 31.12. in T€	Ist 31.12. in T€	Höchstbetrag in T€	tatsächlich in €
2008	5.046	HH	6.813,20	6.803,20	10,0	10,0	100%		1.141,4	3.994	3.844	4.800	-
2009	4.976	NT	7.167,00	7.159,80	7,2	7,2	100%	- 668,0	- 746,9	3.826	3.671	500	200
2010	4.972	HH	5.847,40	7.385,50	-1.538,1	1.538,1	79%	- 355,0	- 394,7	4.998	4.822	1.000	300
2011	4.933	HH	6.459,40	7.261,50	-802,1	802,1	89%	143,0	55,3	5.718	4.661	1.000	-
2012	4.906	HH	6.780,10	7.319,40	-539,3	539,3	93%	- 165,3		5.218	5.824	1.000	300
2013	4.877	HH	6.952,22	7.766,81	-814,6	814,6	90%	- 88,7		5.883	5.581	1.000	10
2014	4.840	HH	7.213,71	7.432,38	-218,67	218,67	97%	- 365,9		5.511	5.305	1.000	600
2015	4.818	HH	7.726,40	7.594,40	132,0	132,0	102%	277,9		5.260	5.497	900	750
2016	4.768	HH	8.132,40	8.048,90	83,5	83,5	101%			5.497		800	
2017		FP	7.954,20	7.530,60	423,6		106%						
2018		FP	8.057,70	7.503,90	553,8		107%						
2019		FP	8.057,70	7.503,90	553,8		107%						

Ergebnisrechnungen nach Haushaltsjahren



4. Umsetzung des HSK 2015

4.1. umgesetzte Maßnahmen - (Anlage 2)

1. Neuausrichtung Tourismus
2. Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B von 260 % auf 280 %
3. Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer von 330 % auf 335 %
4. Neue Telefonanlage
5. Umstellung Bezug von Fachliteratur
6. Servicevertrag Beleuchtung Schauhöhle
7. Gemeindepflegestation Breitscheid
8. Straßenbeleuchtung/Einsparpotenziale
9. Neue Belüfter Kläranlagen Erdbach/Gusternhain/Rabenscheid
10. Energieausschreibung für den Strombezug
11. Erhöhung der Mietpreise bei den gemeindeeigenen Wohnungen

4.2. Nicht oder nicht vollständig umgesetzte Maßnahmen - Anlage 4

1. (10) Energieausschreibung für den Gasbezug - Umsetzung bis 2017
2. (12) Einsparpotenzial bei der Kläranlage in Breitscheid-Erdbach - 2016

5. Einnahmebeschaffungsgrundsätze gem. § 93 HGO

5.1. Realsteuerhebesätze Steuern

Durch Hebesatzsatzung vom 09. November 2015 wurde bereits eine weitere Anpassung für 2016 vorgenommen, die sich an den sogenannten Nivellierungshebesätzen des KFA orientiert:

Steuerart	Breitscheid			Nivellierungshebesätze	
	2014	2015	2016	bis 2015	ab 2016
Grundsteuer A	260	280	300	220	332
Grundsteuer B	260	280	300	220	365
Gewerbesteuer	330	330	340	310	357

5.2. Gebühren - (Anlage 6)

Hier wird auf die Ausführungen im HSK 2015 verwiesen; der aktuelle Status ist der(den) Anlagen 3 zu entnehmen.

5.5. Kostendeckung in der Kinderbetreuung

Die Gemeinde Breitscheid hat zwei eigene Kindertagesstätten in den Ortsteilen Medenbach und Rabenscheid in ihrer Trägerschaft und es besteht eine kirchliche Einrichtung in der Kerngemeinde, um den Bedarf abzudecken. In den vergangenen Jahren wurden die Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der gesellschaftlichen Anforderungen kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Kindergartensatzung und die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung wurden in den letzten Jahren und zuletzt zum 01.11.2006 angepasst und die Strukturen grundlegend geändert. Das Betreuungsangebot wurde durch ein modulares System wesentlich erweitert. Außerdem sind altersübergreifende und integrationsgruppen installiert. Es wird eine ganztägliche Betreuung mit Mittagsverpflegung angeboten.

Zum 01.01.2011 erfolgte letztmalig eine Anhebung der Kindergartengebühr die zu einer Erhöhung des Kostendeckungsgrades beiträgt. Die Einrichtungen werden allerdings auch durch erhöhte Personalkosten aus Tarifvertragsänderungen und mit der Erhöhung der Fachkräfte durch die Mindestverordnung zusätzlich belastet.

Kostendeckungsgrad rund 31 %

6. Fortschreibung des HSK 2015

6.1. Prognose zur weiteren Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen

Auf die Ausführungen im HSK 2015 wird Bezug genommen. Auf eine Wiederholung wird verzichtet

6.2. neue Konsolidierungsmaßnahmen -

Neue Konsolidierungsmaßnahmen sind derzeit nicht konkret geplant und ob der beschriebenen Ausgangslage auch nicht erforderlich.

6.3. freiwillige Leistungen und öffentliche Einrichtungen -

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im HSK 2015 Bezug genommen; wesentliche Änderungen haben sich nicht ergeben.

7. Konsolidierungsziel und -pfad –

7.1. Haushaltsausgleich 2015 ff

Nachdem 2015 der Ausgleich planerisch erreicht werden konnte ist dies auch 2016 gelungen und auch für die Folgejahre absehbar.

7.2. Risiken

Der gute Weg, den die Gemeinde eingeschlagen hat, ist allerdings nicht ohne Risiken.

Folgende Risiken sind hervorzuheben:

1. Finanzausstattung durch das Land Hessen
2. Kreis-/Schulumlage
3. Abschreibungen
4. Instandhaltungskosten des Sachanlagevermögens
5. Investitionen

Trotz der positiven Prognose bleibt das Haushaltsrisiko bestehen. Entscheidend ist nach wie vor die finanzielle Ausstattung durch den Länderfinanzausgleich und der Verteilung der Steueranteile durch das Land Hessen. Weiterhin ist die hohe Belastung durch die Kreis- und Schulumlage erdrückend.

8. Ausblick und Prognose

Der Ergebnishaushalt sieht auch in 2016 ein positives Ergebnis von 103.623,00 € vor.

Bereits im Haushalt 2014 konnte der Fehlbetrag um fast 600.000 € gemindert werden. Das ist schon mal ein sehr positives Fazit. Da zeigt schon mal die Bemühungen der Gemeinde Breitscheid bei der Haushaltsaufstellung. Es muss alles Mögliche dafür getan werden, dass die Finanzausstattung der Gemeinde verbessert wird ohne dass dies einseitig zu Lasten der Bürger Breitscheids durch jährliche Steuer- und Gebührenerhebungen geschieht.

Die hohen Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage bleiben eine zu hohe Belastung und überfordert auf Dauer die Gemeinde.

Die Aufbringung der hohen Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten des Anlage- und Infrastrukturvermögens, sowie der Abschreibungskosten bedeuten eine sehr große Herausforderung für die Gemeinde Breitscheid, insbesondere bei ständig steigenden Energiekosten. Hier sind genaue Kosten/Nutzen Analysen notwendig, die als Grundlage für weitreichende Entscheidungen über den Fortbestand der Einrichtun-

gen heranzuziehen sind. Ein Personalabbau in der Verwaltung ist aufgrund der ständig gestiegenen Aufgaben nicht zu realisieren.

Der erreichte Haushaltsausgleich für den Finanzplanungszeitraum ist nur vorbehaltlich von möglichen Prognosestörungen und unter besonderer Beachtung der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches umsetzbar.

Sämtliche Bereiche des kommunalen Handelns müssen weiterhin einer Prüfung auf ihre Notwendigkeit und auf ihre Wirtschaftlichkeit unterzogen werden. Dabei darf auch die Politik nicht davor zurückschrecken evtl. unpopuläre Entscheidungen zu treffen. Die vorhandenen Personal- und Organisationsstrukturen dürfen dabei nicht außer Betracht gelassen werden. Insbesondere sollten mittel- und langfristig die Effizienz von interkommunalen Projekten geprüft werden. Dabei sollte sich das Wirken auf die eigentlichen Aufgaben der Kommune beschränken.

9. Beschluss

Aufgrund der § 92 Abs. 5 HGO in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 4 Nr. 3 und 24 GemHVO hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitscheid am 21.03.2016 die vorliegende Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

Breitscheid, den 22.03.2016

Der Gemeindevorstand

R. Lay
Bürgermeister

**Finanzplanungserlass
vom 21. September 2015**

I.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2019

1. Gemäß §§ 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2019 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.
- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019
A. <u>Steuereinnahmen</u>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinszuschlag ¹⁾	+4	+5,5	+5	+5
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	-2	+4	+2,5	+0,5
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ^{3),4)}	+3,5	+3,5	-7	+3,5
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁵⁾	+4	+3	+2,5	+2,5
4. Grundsteuer A	+0	+0	+0	+0
5. Grundsteuer B	+1,5	+1,5	+1,5	+1,5
B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u>				
1. KFA-Ausgleichsvolumen ^{6),8)}	+6	+3	+3	+3
2. Umlagegrundlagen ^{7),8)}				
C. <u>Ausgaben</u>				
1. Gesamtausgaben (bereinigt) max. - vgl. Ausführungen unter I 3. -				
2. Gewerbesteuerumlagen ⁹⁾	+4	+3	+3	+1

- 1) Istwert 2014 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2015: 2.936,6 Mio. Euro 3.078,3 Mio. Euro
- 2) Istwert 2014 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2015: 210,1 Mio. Euro 224,8 Mio. Euro
- 3) Istwert 2014 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2015: 370,3 Mio. Euro 410,0 Mio. Euro
- 4) Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer wegen Wegfall des Festbetrags für die Kommunen von 251 Mio. Euro aufgrund des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen
- 5) Istwert 2014 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2015: 4.413,1 Mio. Euro 4.533,8 Mio. Euro
- 6) KFA-Masse zzgl. "Übergangsfonds" Kreisumlagegrundlagen
- 7) Werte für 2015: 5.082,4 Mio. Euro
- 8) Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2016 – 2019 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1.1.2016 geltenden Rechtslage und der Umstellung auf ein bedarfsorientiertes System. Die Umlagegrundlagen 2016 nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage werden den Kommunen im Oktober 2015 durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt.
- 9) Istwert 2014 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2015: 773,6 Mio. Euro 796,0 Mio. Euro

1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in ihren Haushalten. Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2016 – 2019 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage.

Die Daten hinsichtlich der Einnahmeansätze orientieren sich an den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von Mitte Mai 2015; diesen lag der damalige Rechtsstand und die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom April 2015 zu Grunde. Diese Projektion basiert auf der zentralen Annahme, dass es (insbesondere im Euroraum) zu keinen negativen Entwicklungen kommt. Damit wird das Wirtschaftswachstum weiterhin positiv eingeschätzt. Das für die Steuerschätzung relevante nominale BIP-Wachstum wird für 2015 vom BMWi mit 3,8 % angegeben, was merklich über der Prognose vom November 2014 liegt (3,2%). Auch das reale BIP wird von der Bundesregierung mit 1,8 % deutlich höher gesehen als bei der letzten Steuerschätzung im November 2014 (1,3 %).

Ebenso werden für das Jahr 2016 die Wachstumserwartungen gegenüber der November-Steuerschätzung 2014 angehoben. Es wird ein Realwachstum von 1,8 % (November 2014; 1,3 %) und ein Nominalwachstum von 3,3 % (November 2014; 3,1 %) erwartet.

Zwischen 2017 und 2019 wird von einem durchschnittlichen Realwachstum von 1,3 % ausgegangen.

3. Begrenzung des Ausgabenwachstums

Im Zuge der Föderalismusreform wurde der Finanzplanungsrat abgeschafft und ein neues Gremium, der Stabilitätsrat, gegründet, der teilweise die Aufgaben des früheren Finanzplanungsrates fortführt. Wegen der neuen Schuldenregel des Grundgesetzes, die für die Länderhaushalte ein Neuverschuldungsverbot enthält, gibt es keine Empfehlung mehr bezüglich einer maximal zulässigen Ausgabenlinie für Länder und Kommunen.

Zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes muss der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmeseite bei Bund, Ländern und Kommunen verstärkt fortgesetzt werden. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden. Auf die Verpflichtung der Kommunen zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte (§ 92 Abs. 3 HGO) weise ich ausdrücklich hin.

4. Kommunalen Finanzausgleich

Das Hessische Ministerium der Finanzen wird nach Vorliegen der für den kommunalen Finanzausgleich relevanten Daten - spätestens bis Ende Oktober 2015 - für jede Gemeinde die Planungsdaten und die Grundlagen für deren Berechnung für das Ausgleichsjahr 2016 bekannt geben.

5. Gewerbesteuerumlage

Nachstehend wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage

Jahr	„Normal-Vervielfältiger“ - § 6 Abs. 3 GFRG -		Erhöhung für Länder Länder	Erhöhung für Länder Länder	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“ - § 6 Abs. 5 GFRG -	Gesamtvervielfältiger
	Bund	Länder				
2015 - 2019	14,5	20,5	29	5		69

6. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen führen strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, auf der Grundlage der landesweiten Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsstraten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht ziel führend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

II. Haushalts- und Wirtschaftsführung und

aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2016

1. Reduzierung der Defizite im ordentlichen Ergebnis der kreisangehörigen Nicht-Schutzschirm-Kommunen

Nach § 92 Abs. 3 HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Obwohl die bisherigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte“ (StAnz 2010, S. 1470) und die mit Erlass vom 3. März 2014 hierzu gegebenen „Ergänzenden Hinweise“ bereits Impulse zur Reduzierung der Defizite setzen konnten, stehen zahlreiche hessische Städte und Gemeinden weiterhin vor schwierigen finanziellen Anpassungsprozessen. In vielen Fällen kann nicht erwartet werden, dass bereits im Haushaltsjahr 2016 das Gebot des § 92 Abs. 3 HGO wieder erfüllt wird. Da erforderliche Konsolidierungsmaßnahmen insbesondere auf der Aufwandsseite oftmals erst längerfristig wirken, erscheint es in entsprechenden Fällen vertretbar, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde den Haushaltsausgleich nicht sofort, aber grundsätzlich spätestens zum Haushaltsjahr 2017 verlangt.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft

- einen Konsolidierungskorridor von 40 Euro (Mindestabbaubetrag) bis zu 75 Euro je Einwohner und Jahr einzuhalten.
- Grundlage des Abbaupfades ist der Durchschnitt der Defizite im ordentlichen Ergebnis der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 (ggf. auch vorläufig) und der Haushaltszahlen 2015 nach der Haushaltsgenehmigung.
- Kommunen, die Defizite um Beiträge von über 75 Euro pro Jahr und Einwohner abbauen müssten, um bis zum Jahr 2017 den Haushaltsausgleich zu erreichen, kann im Einzelfall eine darüber hinaus gehende angemessene Frist eingeräumt werden.
- Bei Darlegung besonderer oder außergewöhnlicher Umstände, die eine Einhaltung der 75 Euro pro Jahr und Einwohner nicht als zumutbar erscheinen lassen, kann im Einzelfall ein Haushaltsausgleich nach dem Jahr 2017 akzeptiert werden.
- In allen Fällen von Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern, in denen der Haushaltsausgleich erst nach 2017 erreicht werden soll, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

2. Qualifiziertes Haushaltssicherungskonzept

Die defizitären Kommunen sind verpflichtet, dem Haushaltsplan 2016 ein qualifiziertes Haushaltssicherungskonzept als Anlage beizufügen, das den in § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 GemHVO definierten Mindestinhalten entspricht (vgl. Nr. 1 des Erlasses vom 3. März 2014). Dies erfordert die konsequente Verbesserung der Haushaltssicherungskonzepte, die wesentliche Grundlage für die Haushaltsgenehmigungsverfahren sind. Bei den „Schutzschirmkommunen“ gelten die mit dem Land getroffenen Vereinbarungen.

Zwingender Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Darlegung eines klaren und für die Aufsichtsbehörde nachvollziehbaren Planes (Abbaupfad), der den Haushaltsausgleich spätestens im Haushaltsjahr 2017 vorsieht. Auf der Grundlage des Durchschnitts der Defizite im ordentlichen Ergebnis des Jahresabschlüsse 2013 und 2014 und der genehmigten Haushaltszahlen 2015 haben die defizitären Kommunen ihr Defizit bis zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in einem Abbaupfad mit jährlichen Abbaubeträgen zu reduzieren. Abbaubeträge sind mit konkreten in Euro pro Einwohner gerechneten Konsolidierungsmaßnahmen nachvollziehbar darzustellen. Die Konsolidierungsmaßnahmen erfordern eine fundierte und belastbare Datengrundlage. Eine Unterschreitung des Mindestabbaubetrages von 40 Euro pro Einwohner kann von den Aufsichtsbehörden ausnahmsweise dann akzeptiert werden, wenn der Ausgleich spätestens im Jahr 2017 gesichert erscheint.

3. Mindest-Hebesätze für die Grundsteuer B für die Genehmigung 2016

Nach Nr. 10 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte in Verbindung mit Nr. 3. c) Ergänzende Hinweise zur Leitlinie vom 3. März 2014 ist der Haushalt einer anhaltend defizitären Kommune nicht genehmigungsfähig, wenn der Hebesatz der Grundsteuer B nicht mindestens 10 % über dem aktuellen Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt.

Die Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuer B im Jahre 2015 rechtfertigt es, diese Maßgabe für die Genehmigungen der Haushalte des Jahres 2016 zu modifizieren.

Von Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft, die den Haushaltsausgleich aber bis zum Jahr 2017 mit nachvollziehbaren Maßnahmen erreichen wollen, kann die Kommunalaufsichtsbehörde ihre Forderung auf die durchschnittlichen Hebesätze der Grundsteuer B des Jahres 2014 begrenzen. Sie betragen:

Kreisangehörige Gemeinden Durchschnittsbesatz 2014

bis 10.000 Einwohner	326
10.000 - 20.000 Einwohner	360
20.000 - 50.000 Einwohner	392
ab 50.000 Einwohner	470

Kreisfreie Städte

bis 200.000 Einwohner	483
200.000 - 500.000 Einwohner	475
über 500.000 Einwohner	500

Von Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft, die den Haushaltsausgleich erst nach 2017 darstellen, fordern die Kommunalaufsichtsbehörden, den Hebesatz der Grundsteuer B mindestens auf den Durchschnittsbesatz 2015 der für sie maßgeblichen Gemeindegrößenklasse anzuheben. Sie betragen:

Kreisangehörige Gemeinden Durchschnittsbesatz 2015

bis 10.000 Einwohner	376
10.000 - 20.000 Einwohner	412
20.000 - 50.000 Einwohner	456
ab 50.000 Einwohner	487

Kreisfreie Städte

bis 200.000 Einwohner	533
200.000 - 500.000 Einwohner	475
über 500.000 Einwohner	500

Unabhängig davon sollten die Kommunen im eigenen Interesse prüfen, ob es angezeigt ist, die Steuerbesätze mindestens auf die Werte festzusetzen, die ihnen im Kommunalen Finanzausgleich angerechnet werden (Nivellierungsbesätze).

Den Kommunen steht es grundsätzlich frei, welche Konsolidierungsmaßnahmen sie auf der Ertrags- oder Aufwandsseite zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltes wählen. Ggf. sind neben der Anpassung der Grundsteuerbesätze weitere Maßnahmen erforderlich, um die Einhaltung des Abbaupfades sicherzustellen und damit die Genehmigung des Haushalts zu ermöglichen.

4. Termingerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse

Es wird an die Verpflichtung aller Kommunen erinnert, die Vorgaben des Erlasses vom 28. Januar 2015 (IV 2 - 15 i 01) zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse zu beachten. Nach Nr. 1 dieses Erlasses war Voraussetzung für die Haushaltsgenehmigung 2015, dass die Kommune zumindest die Jahresabschlüsse bis 2012 aufgestellt hat oder in begründeten Ausnahmefällen zusichert, diese bis zum 31. Dezember 2015 aufzustellen. Die Kommunalaufsichtsbehörden werden auf die Einhaltung der Zusicherung achten.

Die Haushaltsgenehmigung 2016 kann nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2014 aufgestellt sind oder die Kommune in begründeten Ausnahmefällen zusichert, diese bis zum 31. Dezember 2016 aufzustellen.

5. Termingerechte Aufstellung der Gesamtabchlüsse

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO hat die Gemeinde den Gesamtabchluss erstmals auf den 31. Dezember 2015 aufzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde ihren Jahresabschluss 2015 termingerecht aufgestellt hat. Die Gemeinden sind dabei, die Rückstände bei der Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse zu reduzieren. In diesen Fällen werden die Kommunalaufsichtsbehörden die besondere Situation der Gemeinden in der Aufsichtspraxis berücksichtigen.

6. Kommunalen Finanzausgleich 2016

Mit der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs durch Gesetz vom 23. Juli 2015 entfallen die bisherige Allgemeine Investitionspauschale und die Schulbaupauschale. Ab 2016 wird die Schlüsseleinmasse entsprechend erhöht. Den Gemeinden (Gv) soll ungeachtet ihrer schwierigen Haushaltssituation weiterhin die Finanzierung eines Mindestmaßes von Investitionen ermöglicht werden (vgl. LT-Drs. 19/1853, S. 72). Die Kommunalaufsichtsbehörden werden es nicht beanstanden, wenn die Gemeinden (Gv) einen Teilbetrag ihrer Schlusszuweisung unmittelbar im Finanzhaushalt als Einzahlung veranschlagen und verbuchen. Dieser Teilbetrag darf einen Betrag nicht überschreiten, der sich aus dem Verhältnis der bisherigen Investitionspauschalen mit Ausnahme des Darlehensanteils der Schulbaupauschale zu den Schlusszuweisungen ergibt. Maßgeblich ist der entsprechende Durchschnittswert der Jahre 2013 bis 2015.

III.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite www.hmdis.hessen.de bekannt gemacht.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
- IV 4 / IV 2 – 15 i 04 -

Anlage 2 - bisherige Umsetzung der Konsolidierungsziele

Lahn-Dill-Kreis
Gemeinde Breitscheid

Maßnahme	Aufwands- reduzierung	Ertrags- steigerung	2012		2013		2014		2015		"Fehl"		Begründung/ Erläuterung/ Hinweis
			Ziel in €	Ist in €	Ziel in €	Ist in €	Ziel in €	Ist in €	Ziel in €	Ist in €	in €	in %	
Erhöhung der Grundsteuer A ab 2011-15 von 220-->280 %		4.000	3.000	1.535	4.000	949	4.000	1.566	1.500	-5.000	-6.500	-333	
Erhöhung der Grundsteuer B ab 2011-15 von 220-->280 %		48.000	36.000	42.349	48.000	70.251	48.000	65.586	26.000	30.400	4.400	117	
Erhebung der Gewerbesteuer von 320 --> 340 %		60.000					30.000	-186.000	60.000	-94.000	-154.000	-157	Trotz Erhöhung der Gewerbesteuer in 3 Jahresschritten um insgesamt 20 v.H. konnte blieb die Gewerbesteuer in 2015 rund 94 Tsd Euro unter dem Ansatz
Erhöhung der Hundesteuer 2011		5.000	5.000	6.563	5.000	6.168	5.000	6.209	5.000	6.100	1.100	122	
Abwassergebühr		19.000	19.000	-48.760	19.000	-23.825	19.000	-20.269	19.000	-21.000	-40.000	-111	Die Abwassergebühr hat sich in den letzten Jahr bei Rund 540 Tsd € eingependelt. Der Ansatz sollte nach unten angepasst werden
Kindergartengebühr		10.500	10.500	8.241	10.500	11.766	10.500	9.136	10.500	10.750	250	102	
Erhöhung der Benutzungsgebühren DGH's 2011		2.500	2.500	8.524	2.500	6.433	2.500	1.836	2.500	1.100	-1.400	44	
Erhöhung Eintrittspreise Freibad Medenbach 2011		1.000	1.000		1.000	1.152	1.000	788	1.000	1.300	300	130	
Zusammenlegung FFW Breitscheid und Erdbach	4.000	40.000					44.000	34.000	35.000	35.000	0	100	dauerhafter Wegfall der Standortkosten Erdbach
Einführung Invest Beitrag Pflegestation		8.000			8.000	7.359	8.000	4.507	5.000	6.000	1.000	120	
IKZ Wasserversorgung	1.000				1.000	1.000	2.000	1.000	1.000	1.000	0	100	Einkauf IKZ Wasseruhren-Ja Jurakalk-Nein
Pachten Erhöhung		3.000					3.000	7.500	12.000	15.600	3.600	130	Neu- bzw Wiederverpachtung von Jagdflächen
PV Anlage Freibad Medenbach	500				500	564	500	585	500	585	85	117	
Pacht Dachflächen Kiga Medenbach	578				578	578	578	578	578	578	0	100	
Pacht Dachflächen Kiga Rabenscheid	285				285	285	285	285	285	285	0	100	
Pacht Dachflächen DGH Gusterhain	450				450	450	450	450	450	450	0	100	
Pacht Dachflächen Dreschhalle Rabenscheid	255				255	255	255	255	255	255	0	100	
Verkauf Wohnhaus Töpferstr. Breit.	300.000	5.000			155.000	155.000	150.000	150.000	0	0	0		Einmalige Erträge
Verkauf Wohnhaus Weideweg Rabenscheid	100.000	42.000			92.000	92.000	50.000	50.000	0	0	0		Einmalige Erträge

Maßnahme	Aufwands- reduzierung	Ertrags- steigerung	2012		2013		2014		2015		"Fehl" in %		Begründung/ Erläuterung/ Hinweis
			Ziel in €	Ist in €	Ziel in €	Ist in €	Ziel in €	Ist in €	in €	in %			
Erhöhung Brennholzpreise	5.000			3.486	5.000	3.486	5.000	4.948	5.000	4.000	-1.000	80	Ein Vergleich ist schwer möglich, da die jährliche Menge an Holzverkäufen stark schwankt.
Vergabe Rückarbeiten	15.000												Die Neuvergabe der Rückarbeiten erbrachte leider keine Aufwandsreduzierung.
Neuausrichtung Tourismus	1.500								1.500	750	-750	50	
Neue Telefonanlage	1.700								1.700	1.750	50	103	
Umstellung Bezug Fachliteratur	1.000								1.000	800	-200	80	
Servicevertrag Beleuchtung Schauhöhle	500								500	500	0	100	
Pflegestation Beitritt Berufsverband u. neue software		10.000							10.000	10.000	0	100	Die Erträge konnten insgesamt gegenüber 2014 um rund 60.000 € gesteigert werden. Dies ergibt sich zum einen aus den umgesetzten Strukturmaßnahmen aber ist natürlich auch immer in Abhängigkeit der Patientenzu-/abnahme.
Schrittweise Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED	4.500								4.500	600	-3.900	13	Diese Massnahme wird sich erst mittelfristig auswirken, da immer nur kleinere Mengen umgerüstet werden.
Neue Belüfter Kläranlagen	8.000								8.000		-8.000	0	Die Belüfter angeschafft aber erst Ende 2015 bei einer Kläranlage getauscht ausgetauscht, bei den beiden anderen Kläranlagen ist der Austausch in 2016 vorgesehen. Eine Reduzierung der Betriebskosten kann also erstmals frühestens 2017 gemessen werden.
Anbieterwechsel Strombezug	15.000								15.000	25.400	10.400	169	im Ergebnis wurden der Aufwand für Stromkosten in 2015 gegenüber 2014 um ca. 25.400 € gemindert. Das verbesserte Ergebnis resultiert aus den Vertragsumstellungen aber auch durch die Schwankungen im Verbrauch und am Markt.
Anpassung Mietpreise gemeindeeigenen Wohnungen		2.700							2.700	4.960	2.260	184	Mieterhöhung und Mieterwechsel. Schwankungen sind hier jährlich zu erwarten.
Summe	459.268	260.700	76.000	18.452	353.068	333.871	384.068	132.960	230.468	38.163	-192.305		

Anlage 3 - Deckung kostenrechnender Einrichtungen

Kostendeckung "Wasser"

Jahr	Planzahlen *ohne ILV			Abschluss bzw.vorl IST *mit ILV			Erläuterungen
	Erträge	Aufwendungen	Deckung	Erträge	Aufwendungen	Deckung	
	in €	in €	in %	in €	in €	in %	
2011	386.600	143.800	268,85	362.754	184.359	196,77	
2012	390.100	136.225	286,36	351.727	308.256	114,10	
2013	383.100	140.025	273,59	366.873	293.084	125,18	
2014	377.619	157.395	239,92	375.881	274.329	137,02	
2015	376.980	159.924	235,72	468.898	331.196	141,58	
2016	381.630	149.609	255,08				
			259,92			142,93	

Kostendeckung "Abwasser"

Jahr	Planzahlen *ohne ILV			Abschluss bzw.vorl IST *mit ILV			Erläuterungen
	Erträge	Aufwendungen	Deckung	Erträge	Aufwendungen	Deckung	
	in €	in €	in %	in €	in €	in %	
2011	750.940	603.140	124,51	735.795	628.212	117,13	
2012	766.246	547.712	139,90	693.400	613.547	113,01	
2013	761.246	559.085	136,16	721.040	611.948	117,83	
2014	726.777	501.456	144,93	638.984	432.062	147,89	
2015	726.197	512.786	141,62	765.060	647.015	118,24	
2016	726.197	516.065	140,72				
			137,97			122,82	

Kostendeckung "Friedhof/ Bestattung"

Jahr	Planzahlen *ohne ILV			Abschluss bzw.vorl IST *mit ILV			Erläuterungen
	Erträge	Aufwendungen	Deckung	Erträge	Aufwendungen	Deckung	
	in €	in €	in %	in €	in €	in %	
2011	24.970	53.060	47,06	26.025	65.905	39,49	
2012	24.976	62.186	40,16	62.808	119.989	52,34	
2013	39.276	47.205	83,20	80.075	88.907	90,07	
2014	71.076	27.437	259,05	58.430	108.708	53,75	
2015	72.050	26.773	269,11	100.326	103.201	97,21	
2016	73.077	28.199	259,15				
			159,62			66,57	

Kostendeckung "Kindergärten"

Jahr	Planzahlen *ohne ILV			Abschluss bzw.vorl IST *mit ILV			Erläuterungen
	Erträge	Aufwendungen	Deckung	Erträge	Aufwendungen	Deckung	
	in €	in €	in %	in €	in €	in %	
2011	149.432	517.752	28,86	159.928	567.063	28,20	
2012	133.056	613.934	21,67	140.699	598.276	23,52	
2013	216.432	712.231	30,39	236.123	653.241	36,15	
2014	152.840	652.450	23,43	188.888	522.134	36,18	
2015	188.082	634.431	29,65	170.680	544.680	31,34	
2016	153.816	566.307	27,16				
			26,86			31,08	